



Arbeitsaufnahme – Was ist zu beachten?

Ab dem 4. Monat des Aufenthalts ist eine Arbeitsaufnahme grundsätzlich möglich. Danach muss noch weitere 12 Monate lang die Aufnahme einer Tätigkeit von der Ausländerbehörde genehmigt werden. Hierbei muss die Agentur für Arbeit der Beschäftigung zustimmen. Diese Regelung gilt auch für geringfügige Beschäftigungen.

Die Agentur für Arbeit überprüft, ob die Arbeitsbedingungen angemessen sind (z. B. Einhaltung von Mindestlohn). Seit dem 06. August 2016 ist die sog. Vorrangprüfung durch die Agentur für Arbeit für unsere Agenturbezirke für die Dauer von drei Jahren ausgesetzt. Dies bedeutet eine Erleichterung für den Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten.

Anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis haben einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Quelle: Potentiale nutzen - geflüchtete Menschen beschäftigen. Information für Arbeitgeber. Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg, 2015